

Benutzungsordnung des Fördervereins Stand 02.05.2025

1. Trägerschaft

Verein der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen e.V.

2. Mitgliedschaft im Förderverein

Die Mitgliedschaft im Förderverein ist Voraussetzung für die Nutzung der Kernzeitbetreuung (Mitgliedsbeitrag 40€ pro Jahr). Die Mitgliedschaft ist nur jährlich zum Ende des Kalenderjahres kündbar, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

3. Ort der Betreuung

Vorwiegend im Gebäude und auf dem Gelände der Waldschule Ohmenhausen.

4. Versicherung

- (1) Die Kinder sind auf dem Schul- und Unterrichtsweg über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wie mitgebrachte Spielsachen und dergleichen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit Namen des Kindes zu versehen.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5. Entschuldigungspflicht

- (1) Sollte ein Kind aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen nicht wie gewohnt betreut werden können, muss diese Information auf jeden Fall umgehend mitgeteilt werden.
 - bitte benutzen Sie hierfür die Krankmeldungsfunktion über Sdui
 - vor 8.00 Uhr, Telefonnummer **07121/ 303 43 01**, ein Anrufbeantworter ist geschaltet
- (2) Sollten Kinder mehrfach nicht abgemeldet werden, kann der Träger im Einzelfall das Kind von der Betreuung ausschließen, da die Durchführung der Aufsichtspflicht dann nicht mehr möglich ist.
- (3) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kernzeitbetreuung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (4) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Kernzeitbetreuung, werden die Eltern (Erziehungsberechtigten) informiert. Diese haben ihr Kind umgehend abzuholen.

6. Aufsichtspflicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kernzeitbetreuung sind grundsätzlich die Mitarbeitenden der Kernzeitbetreuung für die Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Kernzeitbetreuung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Eltern (Erziehungsberechtigten).
- (3) Wenn ein Kind entgegen der vereinbarten Betreuungszeit:
 - **nicht in der Betreuung ankommt** und nicht abgemeldet wurde
 - ohne nachprüfbar Angaben das Aufenthaltsgelände **früher verlässt**
 - in die Betreuung kommt, obwohl es für diesen Tag nicht angemeldet ist

werden die Eltern (Erziehungsberechtigten) **baldmöglichst** informiert.

7. Probezeit

Es gilt eine Probezeit von 6 Wochen seitens des Vereins, um sicher zu stellen, dass das Kind gruppenfähig ist.

8. Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Betreuungszeit (Vertragslaufzeit) besteht grundsätzlich bis Ende Juli (Schuljahresende).
- (2) Die Anmeldung gilt **verpflichtend** für das ganze Schuljahr.
- (3) Anmeldungen für das folgende Schuljahr sind ausschließlich an unseren Anmelde Tagen vor Ort möglich. Die Termine (2 Tage) finden in der Regel im Mai statt, diese werden rechtzeitig über Sdui bekannt gegeben.
- (4) **Änderung/ Anmeldung/ Aufstockung im laufenden Schuljahr sind nur bei vorhandenem Platz und nach Abstimmung möglich.** Es besteht kein Anspruch auf Änderung/ Anmeldung/ Aufstockung. Bitte sprechen Sie in jedem Fall die Geschäftsführung (Kontakt Daten auf der Homepage der Waldschule) und die Schulleitung rechtzeitig an, mindestens 4 Wochen vor der gewünschten Anpassung.
- (5) Kündigungen während des Schuljahres können nur in Ausnahmefällen (Umzug, Änderung der persönlichen Situation) akzeptiert werden und sind schriftlich an die Geschäftsführung und die Schulleitung zu richten.
- (6) Der Verein kann das Betreuungsverhältnis unverzüglich oder mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a) das mehrfach unentschuldigtes Fehlen eines Kindes
 - b) die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung
 - c) die wiederholte Nichtbeachtung der Regeln und Grenzen der Gemeinschaft durch das betreute Kind

9. Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der betreuten Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ausschließlich zur Verwaltung, zur Kommunikation und zur Erfüllung der Pflichten bei der Betreuung.
- (2) Zu den erhobenen Daten zählen alle Daten aus dem Anmeldeformular, dem Mitgliedsantrag und dem Antrag zum SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.
- (3) Durch die Anmeldung zur Betreuung und die damit verbundene Anerkennung dieser Bedingungen zur Betreuung stimmen Sie der
 - Erhebung,
 - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung),
 - Nutzungder personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Pflichten bei der Betreuung der Kinder zu.
- (4) Jede anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (5) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes besteht das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Löschung oder Sperrung der Daten.

10. Öffnungszeiten, Schließung aus besonderem Anlass

- (1) Die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ist regelmäßig von Montag bis Donnerstag geöffnet. Ausnahmen bilden die gesetzlichen Feiertage, die baden-württembergischen Ferienzeiten, die beweglichen Ferientage der Waldschule und Fälle von außerordentlicher Schließung.
- (2) Muss die Kernzeit aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung aufgrund von Personalausfall, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Eltern (Erziehungsberechtigten) hiervon unverzüglich benachrichtigt. Der Förderverein ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Kernzeitbetreuung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kernzeitbetreuung zur Vermeidung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

11. Monatliche Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb der Vertragslaufzeit an 11 Monaten (alle Monate, außer August), jeweils zum Monatsanfang fällig.
- (2) Die Übersicht der monatlichen Gebühren befindet sich auf der Homepage der Waldschule.

12. Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen

Für Kinder mit Anspruch auf Leistungen für Bildung & Teilhabe (BuT) werden die Kosten für das Mittagessen vom Landkreis Reutlingen übernommen. Ein gültiger Essensgutschein muss bei der Anmeldung vorgelegt werden. Der hierzu erforderliche Antrag muss von den Eltern (Erziehungsberechtigten) in Eigenverantwortung bei den zuständigen Behörden gestellt werden.

13. Gebührenfälligkeit/ Einzug per SEPA Lastschrift/ Zahlungsverzug

Die Gebühren sind monatlich jeweils am ersten Tag des Monats für den laufenden Monat fällig und werden an diesem Tag mit SEPA Mandat eingezogen. Die Gebühren sind von September (bzw. vom Beginn des Monats an, in dem das Kind aufgenommen wird) bis Ende Juli zu entrichten.

Die Gebühren sind immer in voller Höhe fällig. Dies gilt auch, falls die vereinbarte Betreuungsleistung nicht, oder nicht vollständig genutzt wird (z.B. bei entschuldigtem/unentschuldigtem Fernbleiben).

Sollte der Gebühreneinzug nicht ausgeführt werden können, durch nicht ausreichende Deckung des Kontos ODER durch falsche Angaben zum Konto ODER durch Widerspruch gegen den Gebühreneinzug bei der Bank, so sind Sie mit den Gebühren automatisch und sofort in Verzug (ab dem Tag der Fälligkeit). Wir müssen Ihnen in einem solchen Fall die uns entstandenen Kosten berechnen (u.a. die Rücklastschriftgebühr der Bank und eine Verwaltungsgebühr von 5€) und das Mahnverfahren starten. Bitte sorgen Sie immer dafür, dass die Lastschrift zum Tag der Fälligkeit ausgeführt werden kann.

Bankverbindung des Fördervereins:

Kontoinhaber: Förderverein der Waldschule Ohmenhausen e.V.

Bank: Kreissparkasse Reutlingen

IBAN: DE78 6405 0000 0001 8690 51

BIC: SOLADES1REU

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE79 ZZZO 0000 2648 12